KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 1. Kammer

ZOR.2026.22 / ML
(OF.2026.48 / SF. 2026.34)

Entscheid vom 1. Juni 2026

Besetzung	Oberrichter Lindner, Präsident Oberrichter Giese Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiber Tognella
Kläger	***A._____,*** […]
Beklagte	***B._____,*** […]
Gegenstand	Änderung Scheidungsurteil und vorsorgliche Massnahmen

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Im Verfahren betreffend die Abänderung des Scheidungsurteils OF.2026.48 sowie im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen SF.2026.34 schlossen die Parteien anlässlich der Verhandlung vor der Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau vom 5. Mai 2026 folgenden Vergleich:

" 1.
Der Kläger erklärt den Rückzug seiner Klagen OF.2026.48 und SF.2026.34.

2.
Der Kläger erklärt zuhanden des Obergerichts des Kantons Aargau den Rückzug der Beschwerde gegen den Entscheid betreffend unentgeltlicher Rechtspflege vom 24. April 2026 im Verfahren SF.2026.34.

3.
Den Parteien sei die unentgeltliche Rechtspflege für die Gerichtskosten zu gewähren. Die Gerichtskosten seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen.

4.
Die Parteikosten seien wettzuschlagen."

1.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau erliess gleichentags folgende Verfügung:

" 1.
Das Verfahren wird zufolge Rückzug der Klage als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

2.
Die Gerichtskosten für die beiden Verfahren OF.2026.48 und SF.2026.34, bestehend aus der reduzierten Entscheidgebühr von gesamthaft Fr. 500.00, werden den Parteien je hälftig mit Fr. 250.00 auferlegt.

Die Gerichtskosten gehen infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

3.
Die Parteikosten werden wettgeschlagen."

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2026 an das Obergericht erklärte der Kläger, dass er den Vergleich vom 5. Mai 2026 anfechte.

2.2.
Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 ersuchte der Kläger unter anderem um unentgeltliche Rechtspflege.

2.3.
Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 stellte der Kläger beim Bezirksgericht Aarau ein Revisionsbegehren. Diese Eingabe leitete das Bezirksgericht Aarau mit einem nicht unterzeichneten Übermittlungszettel am 13. Mai 2026 an das Obergericht weiter.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Das Gericht schreibt das Verfahren ab (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

2.
Der Kläger macht geltend, dass er den Vergleich vom 5. Mai 2026 unter dem Einfluss eines Willensmangels (insbesondere Drohung) abgeschlossen habe.

3.
Die vom Vergleich erfassten Verfahren hatten eine Forderung auf Kindesunterhalt zum Gegenstand und unterlagen nach Art. 296 Abs. 3 ZPO der Offizialmaxime. Grundsätzlich waren sie daher keinem gerichtlichen Vergleich zugänglich. Der Vergleich enthält jedoch die Erklärungen des Klägers auf Klagerückzug. Ein Klagerückzug ist (entgegen einem Vergleich im Allgemeinen) auch unter Geltung der Offizialmaxime zulässig (GSCHWEND, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2025, N. 9 zu Art. 241 ZPO). Es stand dem Kläger damit frei, seine Klagen in den beiden Verfahren OF.2026.48 und SF.2026.34 zurückzuziehen.

4.
Gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO kann eine Partei mit einem Revisionsgesuch geltend machen, dass ein Klagerückzug (oder ein Vergleich) wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam ist. Hingegen kann weder der Klagerückzug (oder Vergleich) noch der sich darauf stützende Abschreibungsbeschluss mit Berufung oder Beschwerde angefochten werden (BGE 149 III 145 E. 2.6.3; GSCHWEND a.a.O., N. 20 zu Art. 241 ZPO; LEUMANN LIEBSTER, in: Sutter-Somm / Lötscher / Leuenberger / Seiler, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 27 zu Art. 241 ZPO).

5.
Für die Revision ist gemäss Art. 328 Abs. 1 ZPO das Gericht zuständig, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat. Die fraglichen Rückzugserklärungen erfolgten in den Verfahren OF.2026.48 und SF.2026.34 vor der Präsidentin des Bezirksgerichts Aarau. Zuständig für die Behandlung des Revisionsgesuchs ist damit das Gerichtspräsidium des Bezirksgerichts Aarau. Bei der Weiterleitung des Revisionsgesuchs vom 11. Mai 2026 vom Bezirksgericht an das Obergericht handelt es sich mutmasslich um ein Kanzleiversehen vor dem Hintergrund, dass das Bezirksgericht ungefähr zur selben Zeit für das vorliegende Verfahren seine Akten dem Obergericht zu edieren hatte. Das Revisionsgesuch ist entsprechend zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht zurückzuschicken (eine formelle Überweisung erübrigt sich, da der Kläger das Gesuch korrekt beim Bezirksgericht eingereicht hat und dieses nie formell an das Obergericht überwiesen worden ist).

6.
Da weder die Berufung noch die Beschwerde zulässig ist, ist auf die Rechtsmitteleingabe des Klägers nicht einzutreten. Ob und inwiefern der im Vergleich vom 5. Mai 2026 ebenfalls enthaltene Rückzug der Beschwerde des Klägers im Verfahren des Obergerichts ZSU.2026.152 (betreffend unentgeltliche Rechtspflege) Wirkung entfaltet, ist (soweit entscheidrelevant) in jenem Verfahren (welches noch nicht abgeschlossen worden ist) zu beurteilen.

7.
Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von Fr. 500.00 dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sein Rechtsmittel an das Obergericht war infolge der klaren und einhelligen Lehre und Rechtsprechung von vornherein aussichtslos, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf Art. 117 lit. b ZPO abzuweisen ist. Die Beklagte wurde nicht in das vorliegende Verfahren einbezogen (Art. 312 Abs. 1 ZPO), weshalb ihr kein Aufwand entstanden ist und keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Das Obergericht erkennt:

1.
Auf die Rechtsmitteleingabe an das Obergericht wird nicht eingetreten.

2.
Das Gesuch des Klägers auf unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 500.00 werden dem Kläger auferlegt.

4.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt über **Fr. 30'000.00.**

Aarau, 1. Juni 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 1. Kammer

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Lindner	Tognella